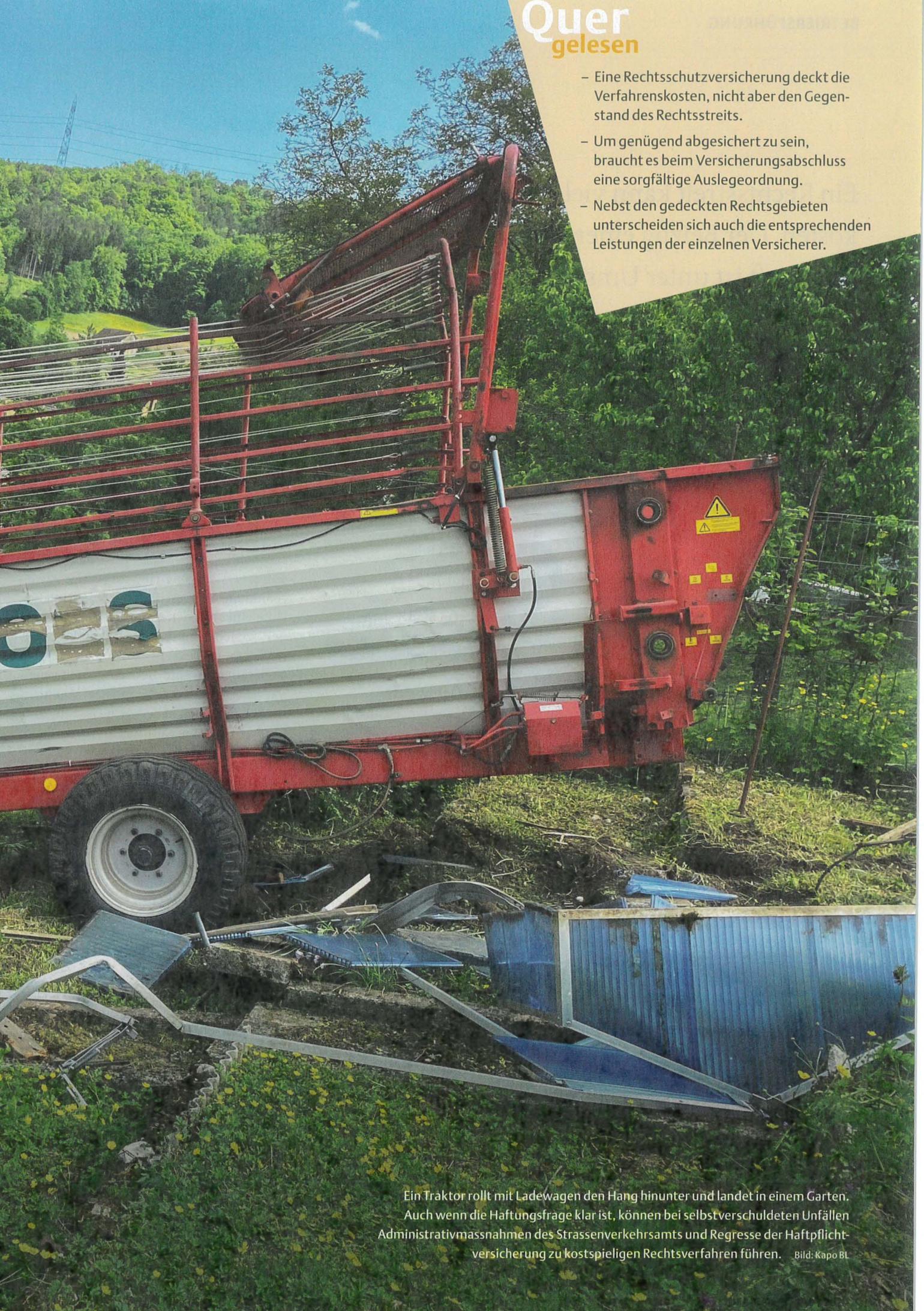




Wer bezahlt den Anwalt?

- Eine Rechtsschutzversicherung deckt die Verfahrenskosten, nicht aber den Gegenstand des Rechtsstreits.
- Um genügend abgesichert zu sein, braucht es beim Versicherungsabschluss eine sorgfältige Auslegung.
- Nebst den gedeckten Rechtsgebieten unterscheiden sich auch die entsprechenden Leistungen der einzelnen Versicherer.



Ein Traktor rollt mit Ladewagen den Hang hinunter und landet in einem Garten. Auch wenn die Haftungsfrage klar ist, können bei selbstverschuldeten Unfällen Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamts und Regresse der Haftpflichtversicherung zu kostspieligen Rechtsverfahren führen. Bild: Kapo BL

Ein Rechtsstreit kann viel Zeit und Geld kosten. Der Beizug einer juristischen Fachkraft ist unter Umständen unerlässlich, um ans Ziel zu kommen. Eine Rechtsschutzversicherung übernimmt dabei die Verfahrenskosten.

Text: Michael Riboni und Stefan Binder

Das landwirtschaftliche Umfeld ist und wird immer komplexer. Landwirtinnen und Landwirte sind in ihrer vielschichtigen betrieblichen Praxis auch immer häufiger mit Rechtsfragen aller Art konfrontiert (siehe Kasten). Recht haben und Recht bekommen ist nicht immer dasselbe. Damit man zu seinem Recht kommt, braucht es nicht selten Experten, die kompetent beraten und wissen, was zu tun ist.



Michael Riboni
Rechtsschutzexperte
Agriexpert



Stefan Binder
Berater
Agrisano Stiftung

Genau hinsehen lohnt sich

Um im Schadenfall genügend abgesichert zu sein und bei der Versicherungsdeckung nicht zwischen Stuhl und Bank zu fallen,

empfiehlt sich bei Abschluss der Rechtsschutzversicherung eine sorgfältige Auslegung. Das geschieht am besten mit der Hilfe eines Versicherungsberaters oder einer Versicherungsberaterin. Von besonderer Bedeutung sind etwa Betriebsformen wie Generationen- und Betriebsgemeinschaften oder Nebenbetriebe in Form von juristischen Personen. Aber auch Gesamt- und Miteigentumsverhältnisse an einem landwirtschaftlichen Betrieb oder an Grundstü-

Wo in der Landwirtschaft am häufigsten gestritten wird

Pachtland weg



Der Fall: Landwirt Andreas D., 62 Jahre alt, hat seit über 20 Jahren einen Hof mit 17 Hektaren Land gepachtet. Er betreibt Milchwirtschaft und Ackerbau. Plötzlich erhält er von seinem Verpächter die Kündigung des Pachtverhältnisses, da dieser den Hof einem jungen Landwirt aus dem Nachbardorf verpachten möchte. Andreas D. ist schockiert. Eine frühzeitige Pensionierung kann er sich nicht leisten. Ebenso kann und will er nicht noch einmal von vorne beginnen und einen anderen Betrieb übernehmen.

Die Lösung: Dank der richtigen Beratung wurde für Landwirt Andreas D. ein Schlichtungsverfahren beim Friedensrichter eingeleitet. Dadurch konnte mit dem Verpächter eine Einigung erzielt werden. Der Landwirt kann bis zum ordentlichen Pensionierungsalter von 65 Jahren auf dem Hof bleiben.

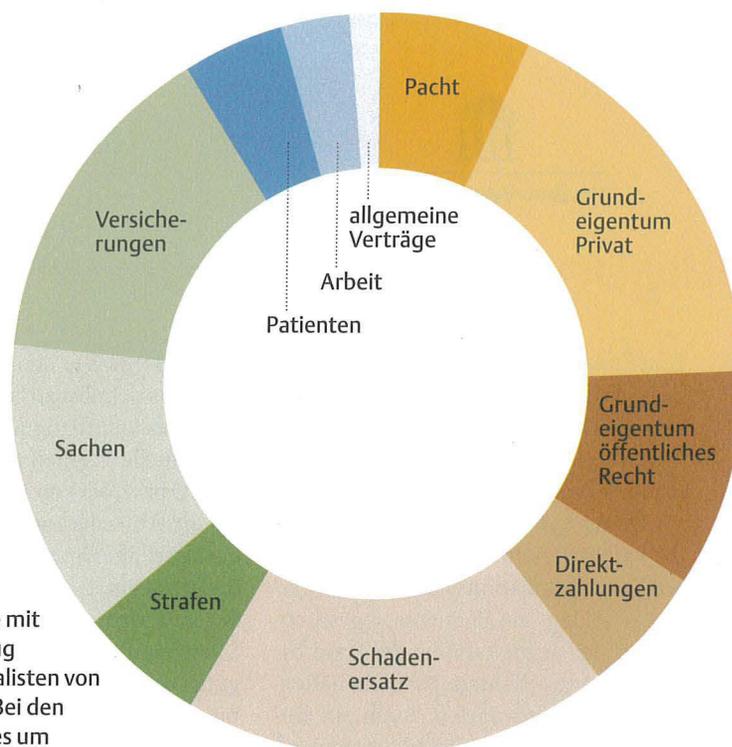
Stallbau blockiert



Der Fall: Landwirt Fabian K. hat mithilfe eines Architekten bei der Gemeinde ein Baugesuch für einen Neubau eines Legehennenstalls eingegeben. Einsprachen von Nachbarn blockieren das Projekt. Fabian K. ist verzweifelt. Ohne das Neubauprojekt wird der Betrieb mittelfristig keine Existenz für seine Familie bieten können.

Die Lösung: Mithilfe von Agriexpert wurde das ursprüngliche Baugesuch überarbeitet und leicht redimensioniert, worauf die zuständige Baubehörde die Bewilligung erteilt und die Einsprachen abgewiesen hat. Fabian K. konnte schliesslich bauen, womit die Existenz des Familienbetriebs bis auf Weiteres gesichert ist.

Einordnung der Fälle nach Rechtsgebieten



Rund 250 Rechtsfälle mit Landwirtschaftsbezug bearbeiten die Spezialisten von Agriexpert pro Jahr. Bei den meisten Fällen geht es um Vertragsstreitigkeiten, wobei insbesondere Pachtrechtsfragen und Auskünfte über Mängelrechte bei Maschinenkäufen im Vordergrund stehen. Sehr häufig sind auch Grundeigentumsfragen im Zusammenhang mit Baubewilligungen oder Enteignungen. Eine Zunahme von Fällen lässt sich überdies im Bereich von Strafverfahren in den Bereichen Tier- und Gewässerschutz beobachten. Parallel zu solchen Verfahren gehen oft Sanktionsverfahren im Direktzahlungsbereich einher.

cken sind im Rahmen eines Versicherungsabschlusses zu berücksichtigen.

Unterschiede zwischen den Versicherungsprodukten

Im Bereich von Rechtsschutzversicherungen gilt es, zwischen Kombiprodukten wie dem auf die Landwirtschaft zugeschnittenen Produkt Agri-Protect für den Betriebs-, Privat- und Verkehrsrechtsschutz (siehe Kasten) und Einzelbereichsprodukten zu unterscheiden. Einzelprodukte können beispielsweise reine Betriebsrechtsschutzversicherungen sein. Die Aufgliederung kann aber auch noch feiner sein, in dem zum Beispiel in einer Zusatzversicherung zur Krankenkasse gemäss VVG nur der Bereich Patientenrechtsschutz gedeckt ist. Es ist somit zentral, herauszufinden, für welche Bereiche man eine Rechtsschutzversicherung hat oder wünscht. Bei einer Familienversicherung können insbesondere auch Kinder bis zu einem bestimmten Alter miteingeschlossen sein. Durch ausdrückliches Aufführen auf der Police werden bei gewissen Gesellschaften oft auch weitere im gleichen Haushalt lebende Personen eingeschlossen.

Stolpersteine beim Abschluss

In einem Rechtsstreit kann man unterliegen oder obsiegen. In beiden Fällen versichert eine Rechtsschutzversicherung nie den Gegenstand des Streits, sondern grundsätzlich nur die Verfahrenskosten. Dies geschieht im Unterschied zu einer Haftpflichtversicherung, die bei gegebener Haftung und Deckung im Rahmen der Vertragsbestimmungen eine Schadenszahlung an die Versicherten leistet.

Nebst den gedeckten Rechtsgebieten unterscheiden sich auch die entsprechenden Leistungen der einzelnen Versicherer. In der Regel besteht bei Brennpunktthemen wie Familien- und Erbrecht nur Beratungsrechtsschutz mit beispielweise einer Versicherungssumme in der Höhe von 500 Franken pro Schadenfall.

In Rechtsschutzversicherungen bestehen zudem diverse Ausschlüsse. Zu beachten sind insbesondere die Karenzfristen und die Definitionen, ab wann ein Rechtsfall als eingetreten gilt. Salopp ausgedrückt: Auch in einer Rechtsschutzversicherung kann man ein Haus nicht mehr versichern, wenn es schon brennt. ■

Auf die Landwirtschaft zugeschnitten

Der bäuerlichen Rechtsschutzversicherung Agri-Protect liegt ein Kollektivvertrag zwischen der Agrisano Versicherungen AG und der Orion Rechtsschutzversicherung AG zugrunde. Für die Kantone Bern, Jura, Neuenburg und Freiburg besteht ein Kollektivvertrag mit der bäuerlichen Rechtsschutzversicherung FRV.

Die Spezialisten der Rechtsschutzversicherungen bearbeiten alle nichtlandwirtschaftlichen Fälle. Bei landwirtschaftsspezifischen Rechtsstreitigkeiten erfolgt die Fallbearbeitung durch die Spezialisten von Agriexpert des SBV.

Zuerwerbsformen wie Lohnarbeiten, Gastwirtschaft etc. mit einem Jahresumsatz über 100 000 Franken sind in einer Zusatzversicherung ergänzend zu versichern.



Aus dem Bundesgericht

Erwerbsbewilligung zu Unrecht verweigert

C ist Mehrheitsaktionär und Geschäftsführer der A AG. Er stammt aus einer Bauernfamilie, verfügt über eine landwirtschaftliche Ausbildung und ist Eigentümer mehrerer landwirtschaftlicher Grundstücke, die er teilweise auch selbst bewirtschaftete. Er war zudem Eigentümer einer Uhrenfirma, die jedoch während der Covid-19-Krise schliessen musste.

2021 wollte C über die A AG ein landwirtschaftliches Grundstück kaufen. Die zuständigen kantonalen Behörden verweigerten ihm jedoch die erforderliche Erwerbsbewilligung. Sie zweifelten insbesondere am Willen zur Selbstbewirtschaftung von C, da dieser gemäss seinem Betriebskonzept erst in 5 bis 15 Jahren ein Einkommen aus der Bewirtschaftung des Grundstücks werde erzielen können. Zudem habe er sich in seinen Projekten verzettelt und verfolge mit

dem Erwerb des Grundstücks nur finanzielle Zwecke, da das Grundstück mutmasslich in Zukunft eingezont würde. Gegen diese Vorwürfe wehrte sich C bzw. die A AG vor dem Bundesgericht.

Dieses kam zum Schluss, dass sich die kantonalen Instanzen mit dem Vorwurf der Spekulationsabsicht sowie der «Verzettelung» auf Elemente abgestützt hatten, die sie im Rahmen des Erwerbsbewilligungsverfahrens gar nicht hätten berücksichtigen dürfen. Auch ein einkommenswirksames Projekt sei zudem keine Voraussetzung für die Erteilung einer Erwerbsbewilligung, da landwirtschaftliche Grundstücke auch von Hobbylandwirten erworben werden könnten.

Weiter stellte das Bundesgericht fest, dass C über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfüge und auch von zwei Zeugen bestätigt wurde, dass er in der Landwirtschaft tätig war. Zudem habe

er gezeigt, dass er den Willen habe, das Grundstück selbst zu bewirtschaften, zumal er es langfristig zu seiner Einkommensquelle machen möchte. Somit erfülle C bzw. die von ihm beherrschte A AG die Anforderungen an einen Selbstbewirtschafteter im Sinne des bürgerlichen Bodenrechts. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde deshalb gut und wies die Sache zur Prüfung der weiteren Bewilligungsvoraussetzungen an die erste Instanz zurück.

Urteil 2C_317/2023 vom 1.3.2024



Andreas Wasserfallen

Agronom und Rechtsanwalt

Kurznews

Tierwohl und Einkommen zuoberst

Für die Schweizer Bevölkerung zählen das Tierwohl und das bäuerliche Einkommen zu den wichtigsten agrarpolitischen Zielen. Dies zeigt eine Onlineumfrage mit 1542 Teilnehmenden von Agroscope, welche in allen drei Sprachregionen durchgeführt wurde. Unterschiede gibt es gemäss dem Bericht der Forschungsanstalt jedoch in der Gewichtung der Ziele je nach Sprachregion. In der Deutschschweiz werden Klimaschutz, Lebensmittelpreise und das bäuerliche Einkommen als weniger wichtig eingestuft als in der Westschweiz und im Tessin. Die Steigerung der Inlandproduktion wird dagegen in der Deutschschweiz als wichtiger eingeschätzt als in den anderen beiden Sprachregionen, schreibt Agroscope weiter.



Bild: zvg

sg

Schweiz mag «Bio»

Den neuesten Marktzahlen zufolge griffen die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten beim Detailhändler auch im Jahr 2023 fleissig ins Bio-Regal. Wie der Dachverband Bio Suisse schreibt, belegte die Schweiz im Jahr 2023 mit Ausgaben von 454 Franken pro Kopf im europäischen Vergleich erneut den ersten Platz. Danach folgen Dänemark, Österreich, Luxemburg und Schweden. Deutschland belegt Platz sechs vor Frankreich auf Platz sieben. Insgesamt wuchs der Umsatz mit Bio-Produkten trotz Inflation um 6,9 Prozent auf 4,075 Milliarden Franken. 4 Prozent der insgesamt 6,9 Prozent Wachstum entfielen gemäss Bio Suisse auf die allgemeine Preissteigerung. Der Marktanteil von Bio im Detailhandel liegt damit bei 11,6 Prozent.

sg